

SATZUNG

**der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V.
- Landesgruppe Sachsen-Anhalt**

**Neugründung auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2009 in Magdeburg und
Beschluss dieser Satzung auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2010 in Nedlitz mit
Nachtrag vom 01.10.2010**

Nachtrag vom 26.09.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) – Landesgruppe Sachsen-Anhalt“

Er soll in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle in Gardelegen, Forsthaus Kenzendorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziele des Vereins sind:
 - a) Unterstützung der Forstwissenschaften mit dem Ziel, das forstwirtschaftliche und ökologische Wissen über den Aufbau naturgemäßer Wälder im Interesse der Daseinsvorsorge zu erhöhen.
 - b) Die Schaffung und den Erhalt naturgemäßer, d.h. stabiler, struktur- und artenreicher und wirtschaftlich leistungsfähiger Wälder unter Beachtung der Ansprüche der Eigentümer und der Gesellschaft.
 - c) Die Pflege des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches über Erkenntnisse naturgemäßer Waldwirtschaft.
 - d) Die Förderung der Einrichtung, Erhaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Beispielsrevieren naturgemäßer Waldwirtschaft.
 - e) Die Dokumentation und Schulung gewonnener Erkenntnisse zur Umsetzung naturgemäßer Waldwirtschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft und Organisation

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden.
2. Mitglied kann werden, wer die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennt.
3. Der Vorstand entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrages über die Mitgliedschaft.

4. Vom Vorstand können Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Sachsen-Anhalt“ ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e. V (Bundesverband)“.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären, er wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der ANW – Landesgruppe Sachsen-Anhalt verstoßen hat. Wer seinen Beitrag zwei Jahre hintereinander nicht geleistet hat, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Geldmittel werden durch Spenden aufgebracht.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

In den folgenden Paragraphen wird die gebräuchliche Bezeichnung einer Funktion verwendet. Die Besetzung dieser Funktion mit weiblichen oder männlichen Personen ist gleichberechtigt möglich.

Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer des Vorstandes und die Geschäftsstelle.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) und weiteren 5 Vorstandsmitgliedern. Von diesen wird ein Vorstandsmitglied als Schriftführer benannt.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit zu wählen.

2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und Personen mit der Wahrnehmung von Sonderfunktionen beauftragen.
4. Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen sind geheim, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
7. Zum erweiterten Vorstand gehören 3 bis 5 Mitglieder. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn mindestens ein Fünftel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, hat der Vorstand die Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
 - a) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3
 - e) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der ANW
 - f) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
 - g) Änderungen der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

§ 9

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und legen dieser alle zwei Jahre das Prüfergebnis vor.

§ 10

Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit und für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11

Vertretung auf der Delegiertenversammlung der ANW

1. Die Mitgliederversammlung entsendet mindestens 2 Delegierte zur Delegiertenversammlung und weiterhin je 50 angefangene Mitglieder 1 weiteren Delegierten zu Bundesversammlung. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.
2. Der Vorsitzende

§ 12

Vermögen

Die Vereinsbeiträge werden zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes und satzungsgemäßer Aufgaben verwendet.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, welches geschlossen bleiben muss, an die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft e.V. (Bundesverband), soweit sie gemeinnützig ist, andernfalls an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gültigkeit

Die Satzungen vom 12.06.1996, 30.04.2010 und vom 01.10.2010 treten mit Beschluss dieser Satzung am 26.09.2019 außer Kraft

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2019 in Templin

Templin, den 26.09.2019